



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 9. Februar 1990	Teil III Nr. 2
Tag	- I n h a l t -	Seite •
12. 12. 89	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 1. Juli 1989.....	9
12.12. 89	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung "gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957	12

Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik,
der Regierung der Volksrepublik Polen
und der Regierung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 1. Juli 1989
vom 12. Dezember 1989

Am 1. Juli 1989 wurde in Wroclaw das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.

Die Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurde der Regierung der Volksrepublik Polen als dem Depositar des Abkommens am 25. Juli 1989 auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 22 am 17. Oktober 1989 in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
 Dr. M ö b i s
 Staatssekretär

Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik,
der Regierung der Volksrepublik Polen
und der Regierung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Regierung der Volksrepublik Polen und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, im folgenden „Abkommenspartner“ genannt, haben-

— ausgehend von den Grundsätzen* und Zielen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand von 1977, des Ver-

trages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand von 1977 sowie des Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand von 1967,

- in dem Bestreben, zur Verwirklichung der in dem Dokument „Die Folgen des Wettrüstens für die Umwelt und andere Aspekte der ökologischen Sicherheit“ des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom Juli 1988 enthaltenen Orientierungen beizutragen,
- ausgehend von der Tatsache, daß die Umweltverunreinigung grenzüberschreitenden Charakter hat,
- im Bewußtsein der hohen Verantwortung der drei Staaten für den Schutz der Umwelt und die rationelle Nutzung ihrer Naturressourcen,
- entschlossen, durch die Entwicklung und Vertiefung der dreiseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes der weiteren Belastung der natürlichen Umwelt, insbesondere in den grenznahen Gebieten, vorzubeugen und die Umweltbedingungen im Interesse der Gesundheit der Menschen und einer dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft der drei Staaten zu verbessern,
- aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen, die die Staaten der Abkommenspartner in der bilateralen Zusammenarbeit und im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe erreicht haben, und
- in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt der weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den drei Staaten und Völkern dient,

folgendes vereinbart:

Kapitell

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel und Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Abkommenspartner entwickeln die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der Luft, des Bodens, der Wälder und Gewässer sowie zur rationellen Nutzung der Naturressourcen unter besonderer Berücksichtigung der grenznahen Gebiete.

(2) Die Abkommenspartner richten die Zusammenarbeit vornehmlich auf die Verminderung der Verunreinigungen der Luft und der Gewässer, die im Territorium der Staaten